

Über neuere Beobachtungen an Brandstiftern.

Von

Prof. Dr. Heinr. Többen, Münster i. W.

Wenn auch die Zeit der Monomanien vorüber ist und bekanntlich weder von Kleptomanie noch auch von Pyromanie in diesem Sinne jetzt noch gesprochen wird, so verloht es sich doch, auf 2 Fälle von Brandstiftungen näher einzugehen, bei denen zwar der Brandstiftungs-trieb als isolierter monomanischer Trieb gewissermaßen in Reinkultur nicht nachzuweisen ist. Trotzdem aber sind diese Fälle sehr bemerkenswert, weil bei ihnen eine im Unterbewußtsein schlummernde Sexualität bei der Entstehung und Auswirkung des Triebes als agent provocateur der Brandstiftung eine stark vordringliche Bedeutung hatte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß *Exner* von 2 „Trieben“ spricht, „die im kriminologischen Schrifttum immer wieder eine Rolle spielen, obwohl sie im Leben wohl nur selten vorkommen dürften“: dem „Stehltrieb“ und dem „Brandstiftungstrieb“. „Es handelt sich hier um die Erscheinung, daß Menschen gelegentlich Dinge entwenden, die sie in Wirklichkeit gar nicht brauchen oder jedenfalls leicht ehrlich erwerben könnten, und daß andere ohne jeglichen erkennbaren Grund eine Brandstiftung begehen. Die scheinbar völlige Motivlosigkeit und daher Unverständlichkeit dieser Verhaltensweisen hat seiner Zeit dazu geführt, hier von Monomanien zu sprechen, von Kleptomanie und Pyromanie“ . . . „Die Lehre von den Monomanien ist längst aufgegeben, auch der Begriff des ‚impulsiven Irreseins‘, durch den man diese Fälle charakterisieren wollte, ist wieder verschwunden, aber das Rätselhafte der genannten Erscheinungen ist noch nicht wirklich gelöst“ . . . „Von einer Triebhandlung ist . . . keine Rede, wenn ein verständlicher Grund vorliegt“¹. Dieser verständliche Beweggrund fehlt bei den nachstehend aufgeführten Fällen² dem Anschein nach mehr oder weniger, während aber in Wirklichkeit im Unterbewußtsein schlummernde dunkle Sexualtriebe offenbar entscheidend in das Motivbündel eingeschaltet sind. Der eine Fall betrifft einen Mann, der am 25. VIII. 1911 geboren und wegen Brandstiftung in 5 Fällen am 28. VII. 1939 von einem Schwurgericht zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt wurde angeordnet.

¹ *Exner*, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt. S. 237.

² Für die Fälle sind Pseudonyme gewählt.

Der Angeklagte war nach der Urteilsbegründung, der ich teilweise wörtlich folge, der älteste von 11 Geschwistern. Nach der Schulentlassung war er bei seinem Vater in der Landwirtschaft tätig, später in verschiedenen Fabriken und zuletzt in einer Möbelfabrik. Er galt als fleißig und sparsam, war aber anderen gegenüber scheu und unbeholfen und lebte völlig zurückgezogen. Im Alter von 12—13 Jahren kam er dazu, sich selbst zu befriedigen, und trieb das jahrelang so weiter. Seine geschlechtlichen Kräfte wurden dadurch ständig schwächer, so daß er besonderer Anreize bedurfte, um sich zu erregen und zu befriedigen. Umgang mit Mädchen hatte er nicht und kümmerte sich nicht um sie. Dagegen war er gern mit seinem Arbeitskameraden L. zusammen. In dessen Gegenwart wurde er geschlechtlich erregt. Im Laufe des Jahres 1937 sah er im Fabrikgebäude Plakate zur Brandverhütung. Beim Anblick der Flammen, die darauf abgebildet waren, kam er in geschlechtliche Erregung. Er konnte dadurch sich zunächst öfter als vorher selbst befriedigen. Als das nicht mehr so gut gelang, kam er auf den Gedanken, es würde wieder besser gehen, wenn er richtige Flammen sehe.

Am 29. XII. 1937 hatte er nach Feierabend gegen 18 Uhr beim Verlassen der Fabrik sich die Feuerplakate wieder angeschaut und geriet dadurch in geschlechtliche Erregung. Die Erregung und das Verlangen, Flammen zu sehen, ließ ihn nicht mehr los. Er besorgte sich Streichhölzer und ging zur Fabrik. An einem Fenster des Fournerraumes fand er eine Scheibe zertrümmert. Er trat an das Fenster heran und setzte mit einem Streichholz das hinter ihr lagernde Fournierholz in Brand. Die gleich aufsteigenden Flammen sah er sich kurz an und entfernte sich zu seiner Wohnung. Unterwegs nahm er seinen Geschlechtsteil aus der Hose und onanierte bis zum Samenerguß. — In den folgenden Wochen versuchte der Angeklagte vergebens, sich selbst zu befriedigen. Wiederholt trat bei ihm der Trieb auf, Flammen zu sehen und, wie bei dem Brand der Fabrik, zum Samenerguß zu kommen. Am Abend des 19. IV. 1938 kehrte er gegen 22 Uhr nach Hause zurück. Er war wieder in geschlechtlicher Erregung und beschloß, einen Brand anzulegen. Er ging zu einem Gehöft, das nicht weit von seiner elterlichen Besitzung ist. An einer Tür des Pferdestalles im Wohngebäude, die von außen mit Stroh bedeckt war, zündete er mit mehreren Streichhölzern das Stroh an. Sobald die Flammen hochschlugen, wandte er sich ab und ging nach Hause. Beim Anblick des Feuers hatte er ein steifes Glied bekommen. Auf dem Wege hielt er an und rieb sich so lange, bis Samenerguß eintrat.

Nach diesem Brande tauchte bei dem Verurteilten mehrfach das Verlangen auf, sich wieder durch ein Feuer zu befriedigen. Am 9. VIII. 1938 war er abends bis gegen 22 Uhr in einem Gesellenhaus. Auf der Rückfahrt sah er in dem vorerwähnten Fabrikgebäude Licht. Er hatte im Gesellenhaus etwas Alkohol getrunken und wurde bei dem Anblick des Lichtes wieder stark geschlechtlich erregt. Zugleich kam ihm der Gedanke, wieder Feuer zu machen, den er nicht überwinden konnte. Er ging zu dem Gehöft eines Bauern in der Nachbarschaft seines elterlichen Hauses. An der offenen Tür zur Scheune hielt er ein Streichholz an das dort lagernde Stroh. Das Stroh begann sofort zu brennen. Der Angeklagte lief darauf in Richtung seiner elterlichen Wohnung fort. Auf dem Wege blieb er stehen und onanierte bis zum Samenerguß. Er suchte dann sogleich sein Schlafzimmer auf und beteiligte sich, als die Feuersirene erklangen war, an den Rettungsarbeiten, die jedoch ohne Erfolg blieben.

Am Abend des 19. VIII. 1938 war der Angeklagte bei einem Schuh- oder Holzschnürmacher gewesen. Bevor er sich zur Ruhe legen wollte, bemerkte er wieder Licht in der wiederholt erwähnten Fabrik. Dadurch wurde er wiederum in geschlechtliche Erregung versetzt und verfiel darauf, die Scheune des schon früher angesteckten Bauernhofes in Brand aufgehen zu lassen. Kurz vor 23 Uhr schlich

er sich aus dem Hause und zündete in der offenen Scheune das Stroh an. Sobald die Flamme hochkam, kehrte er wieder um. Unterwegs drehte er sich den Flammen zu und befriedigte sich selbst. Die Scheune und die Erntevorräte wurden völlig eingeäschert. Schon bald danach setzte der Angeklagte das Haus eines anderen Bauern in Brand. Er hatte am Abend des 8. IX. 1938 mehrere Gläser Bier und Schnäpse getrunken. Der Alkoholgenuß und die Nähe eines Kameraden hatten ihn in geschlechtliche Erregung gebracht, so daß er durch einen Brand erneut zu einer Befriedigung kommen wollte. Nach der Rückkehr zu seiner elterlichen Wohnung machte er sich sogleich auf den Weg zum Hofe X., der nicht weit entfernt ist. An dem Stalle steckte er an einer Klappe Stroh an, das sogleich in Flammen stand. Danach lief er durch das Feld nach Haus. Auf dem Felde blieb er kurz stehen, um es zum Samenerguß kommen zu lassen. In seinem Haus putzte er zunächst die durch den feuchten Ackerboden angeschmutzten Schuhe ab und brachte sie auf die Rumpelkammer. Er half dann bei den Rettungsarbeiten mit. Das Wohnhaus des X. mit den Stallungen, dem Vieh und der Ernte wurde vernichtet. Die Bewohner des Hauses konnten sich nur mit knapper Not in Sicherheit bringen. — Die Ermittlungen, die sogleich bei allen Bränden eingesetzt hatten und trotz umfangreicher Arbeiten ohne Erfolg blieben, führten nach dem Brande bei X. dazu, eine Fußspur, die durch den Acker bis zu dem elterlichen Hause des Angeklagten lief, sicherzustellen. Bei der Durchsuchung des Hauses wurden die nassen und vom Schmutz gereinigten Schuhe des Angeklagten gefunden. Dieser wurde zur Rede gestellt und gab nach einigem Zögern zu, alle erwähnten Brände angelegt zu haben. Er wollte jedoch nicht damit heraus, aus welchem Grunde er das Feuer angezündet hatte. Nach dem Widerrufen früherer falscher Aussagen räumte er ein, allein die Brandstiftung zu seiner geschlechtlichen Befriedigung ausgeführt zu haben. — Der Angeklagte gestand auch jetzt glaubhaft ein, die Fabrik, die in Betracht kommenden Wohnhäuser und Scheunen in der Absicht in Brand gesetzt zu haben, sich dadurch besser geschlechtlich befriedigen zu können. — In nachstehender Würdigung des seiner Zeit erstatteten Gutachtens folgt der Verfasser wie bisher der Darstellung des gerichtlichen Urteils, dessen Gedanken wörtlich oder dem Sinne nach wiedergegeben wurden.

„Der Angeklagte ist nach dem Gutachten des Prof. *Villinger* (Bielefeld) geistig nicht sehr begabt und ein stark beschränkter Mensch. Denselben Eindruck hat das Gericht in der Hauptverhandlung gewonnen.“ Der Sachverständige hielt ihn „für einen an der Grenze des leichten Schwachsinnstehenden, infantilen Psychopathen, der mit seinem anormalen Geschlechtstribe nicht zurecht gekommen sei und dadurch sich zu den Bränden habe verleiten lassen“.

Der Täter ist nach *Villinger* „nicht unfähig gewesen, das Unerlaubte der Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, somit auch nicht unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 RStGB.“ Das Gericht war auf Grund des überzeugenden Gutachtens Prof. *Villingers* zu der Auffassung gelangt, „daß seine Fähigkeit, das Unerlaubte der Brandstiftung zu erkennen, erheblich herabgemindert gewesen ist“.

„Die langdauernde Selbstbefriedigung und die feminine Körperkonstitution haben ferner nach der Urteilsfassung „bei ihm die geschlechtliche Potenz frühzeitig herabsinken lassen. Das ermattete Geschlechtsleben ist jedoch durch das Anschauen der Feuerplakate in größerem Maße erwacht, wie der Angeklagte es selbst geschildert hat. Die Erregung hat ihn dann weiter dazu gebracht, bei wirklichen Flammen sich eher und besser zu befriedigen. Einem solchen Anreiz hat er zuerst bei dem Brande der Fabrik nachgegeben. Aus diesem Erlebnis, das seinen Erwartungen auf Befriedigung entsprochen hat, sind dann immer weitere Erlebnisse zum Zwecke der Befriedigung bei den nächsten Brandstiftungen gefolgt.“

Die Brandstiftungen, die zunächst mehrere Monate auseinanderliegen, sind schließlich sogar in immer kürzeren Zeitabständen vorgenommen, ein Zeichen dafür, daß der Angeklagte immer mehr dem entarteten Triebleben erlegen ist. Er selbst sagt, er habe immer wieder gegen das Verlangen, sich bei einem Brand die ersehnten Wollustempfindungen zu verschaffen, angekämpft, habe es aber nicht überwinden können. Seine verstandes- und willensmäßige Schwäche hat ihn offenbar dem Anreiz zur Ausführung der Brände nicht widerstehen lassen. Bei seiner angeborenen und durch den irregeleiteten Geschlechtstrieb hervorgerufenen Veranlagung besteht deshalb bei ihm ein Hang, Brandstiftungen zu begehen.“ Durch die fünf verübten, zuletzt sich sogar häufenden Brände hat er, wie das Urteil ausführt, dessen Darstellung der Verfasser wie vorher auch im Nachstehendem folgt, bewiesen, daß er zu Wiederholungen solcher Taten neigt. „Daraus ist auch seine Hemmungslosigkeit und die Stärke seines verbrecherischen Willens unschwer zu erkennen. Der Umstand, daß er bisher gegen den Hang zum Anlegen von Bränden immer wieder unterlegen ist, macht es ferner wahrscheinlich, daß er in Zukunft, *solange seine geschlechtlichen Kräfte nicht erloschen sind*, immer wieder Brandstiftungen begehen wird. Die bisherigen Brände haben bereits eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens verursacht, die bei weiteren derartigen Verbrechen sicherlich nicht geringer werden würde. Der Angeklagte, der mit den eingestandenen Brandstiftungen mehr als drei vorsätzliche Taten verübt hat, ist somit als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen. Der Lebenswandel des Angeklagten hat früher nach außen hin keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Nach den Aussagen eines Zeugen hat er in gutem Rufe gestanden, so daß die örtlichen Polizeibeamten den Verdacht gegen ihn zunächst für unberechtigt gehalten haben. Das straflose Vorleben kann jedoch die Sühne für seine Taten nicht wesentlich herabsetzen. Durch ihn ist ein ungemein großer Schaden verursacht und wertvolles Volksgut schmählich vernichtet worden.“ „Anderseits hat das Gericht geglaubt, dem Angeklagten im Hinblick auf seine verminderte Zurechnungsfähigkeit eine Milderung der Strafen nach § 51 Abs. 2 nicht versagen zu sollen. Die Widerstandskraft gegen das Begehen von Brandstiftungen ist nach Ansicht des Gerichtes angesichts seiner Beschränktheit und seiner psychopathischen Veranlagung weitgehend abgeschwächt gewesen.“ Der Täter ist nach dem Inhalt des Urteils „durch die immer mehr sich häufenden Brandstiftungen und durch den in ihm wurzelnden Hang zur Begehung derartiger Verbrechen zu einer immer größeren Gefahr für die öffentliche Sicherheit geworden. Sein bisheriges Verhalten und seine Veranlagung lassen es mit bestimmter Wahrscheinlichkeit erwarten, daß er sich auch nach der Strafverbüßung zu ähnlichen gemeingefährlichen Straftaten hinreißen lassen und wieder rückfällig werden wird. „*Der Sachverständige Villinger hat*“, wie das Urteil weiter ausführt, „zutreffend betont, der Angeklagte werde seine Eigenart auch nach einer längeren Strafzeit behalten und werde die geschlechtliche Einstellung in einer mit Sicherheit zu bestimmenden Zeit nicht verlieren. Darum wird er nach der Ansicht des Professors Dr. Villinger nach der Strafe nicht aus der Episode heraus sein, die ihn zu den Verbrechen geführt hat. Nach dem Gutachten, dem das Gericht beipflichtet, ist es nicht auszuschließen, daß es auch nach der Verbüßung bei ihm wieder zu strafbaren Auswirkungen seiner abnormen Veranlagung kommen wird. Er würde sich alsdann wahrscheinlich bei seinen Eltern aufzuhalten. Ihre Aufsicht mag bei ihm vielleicht nicht ohne Einfluß sein. Gleichwohl ist keine Gewähr dafür gegeben, daß er dadurch von Taten, wie sie ihm jetzt zur Last gelegt sind, abgehalten und die Allgemeinheit vor solchen gefährlichen Eingriffen behütet wird. Ein wirk-samer Schutz läßt sich vielmehr bei ihm durch Sicherungsmaßregeln nach der Strafe erreichen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann darum neben

der Strafe in Anbetracht der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 42 b RStGB. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und nach § 42 c RStGB. auch die Sicherungsverwahrung angeordnet werden, da der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt ist.“

„Die Auswahl zwischen diesen beiden Maßregeln war“, wie das Urteil weiter sagt, „in erster Linie nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit zu treffen.“ Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Sicherungsverwahrung weitere Eingriffe des Angeklagten gegen die Rechtsordnung am ehesten und zuverlässigsten verhindern würde. Indessen läßt sich die Weiterentwicklung des Zustandes des Angeklagten, wie aus dem Gutachten Prof. *Villingers* zu entnehmen ist, zur Zeit der Verurteilung „noch nicht völlig übersehen“. „Es war“, nach Meinung des Gerichts, „nicht ausgeschlossen, daß er in absehbarer Zeit pflegebedürftig werden würde.“ „Es schien daher“ dem Gericht „geboten, die Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt und die Sicherungsverwahrung nach § 42 n RStGB. nebeneinander anzuordnen.“

Nach dem Ergebnis der von mir im November 1939 im Zuchthaus vorgenommenen Exploration trifft die oben dargestellte, auf der Grundlage der Begutachtung *Villingers* gewonnene Auffassung des Gerichtes über die Psychologie der Tat und den Geisteszustand des Täters durchaus zu. Denn der Verurteilte sagte mir zu diesem Zeitpunkte, also längst nach der Verurteilung: „Wenn ich mit“ D. L. „zusammen gewesen bin, war ich sinnlich. Ich dachte an‘ D. L. „und hatte ein sinnliches Gefühl, als das Feuer brannte. Das Gefühl war nur für einen kurzen Moment. Ich wurde sinnlich erregt, wenn ich dachte, daß das Feuer brennen würde. Als der Brand in Gang gekommen war, hörte die Erregung auf. Vor dem Brennen war es ein richtiger sinnlicher Rausch. Vor dem Ausbruch des Feuers dachte ich auch an“ L. „und regte mich richtig sinnlich dabei auf. Vor dem Ausbruch des Feuers hatte ich auch Kopfschmerzen, die nach dem Brände aufhörten.“

Diese Darlegung des psychopathischen Verurteilten gibt ganz offenbar seinen inneren Seelenzustand zur Zeit der Tat zutreffend wieder, denn sie ist, nachdem er sich mit der Strafe abgefunden und in den Strafvollzug eingebahnt hat, frei von jeder Tendenz und ohne eigensüchtige, etwa auf Herbeiführung einer milden Beurteilung abzielende Absichten. Die Richtigkeit meiner Auffassung wird noch besonders durch den Umstand belegt, daß es dem Untersuchten sichtlich sehr unangenehm ist, wieder an die Tat erinnert zu werden, da er offenbar jetzt das ihm zugefügte Straföbel baldmöglichst hinter sich bringen und abbüßen möchte.

Betrachten wir rückschauend den Beweggrund zur Tat in diesem Falle, so zeigt sich als agent provocateur die homosexuelle Zuneigung zu einem Bekannten, die mit gedanklichen Bindungen an ihn sich in einer Brandstiftung Luft machte. — *Alexander Ihrlich*¹ hat in einer

¹ *Alexander Ihrlich*, Die Brandstifter. Eine kriminalpsychologische Untersuchung. Kölner Diss. Würzburg: Buchdruckerei Richard Mayr 1937.

Veröffentlichung aus dem Jahre 1937 bei der Aufstellung der Motive zur Brandstiftung eine auffallende Ähnlichkeit der von ihm festgestellten Beweggründe mit meiner 1917 in meiner einschlägigen Arbeit¹ dargestellten Motiventabelle aufgezeigt. Man wird *Ihrlich* recht geben müssen, wenn er auf die unverkennbaren Beziehungen zwischen Brandstiftung und Sexualität hinweist. Er sagt²: „Es bestehen . . . besondere . . . psychologisch noch nicht restlos geklärte Beziehungen zwischen geschlechtlicher Entwicklung und anderen Verbrechen, auch der Brandstiftung.“ Aus der genannten Arbeit ist noch folgende Stelle bemerkenswert: „Daß sexuelle Komplexe sich . . . in einer Brandstiftung auslösen können, hat Geill³ an einem verkommenen Handlungsagenten gezeigt, dessen starker Geschlechtstrieb, namentlich unter dem Einfluß des Alkohols, oft in einer Brandstiftung Entspannung suchte und fand. Über einen ähnlichen Fall berichtet Wulffen⁴. Ein Mädchen, das ein Liebesverhältnis hatte, wurde stets von einer großen Unruhe ergriffen, wenn ihr Geliebter sie nicht besuchte. In diesem Zu-stande legte sie 4mal Feuer an, wobei ihr diese Handlungen einen Ersatz für den Geschlechtsverkehr boten“⁵.

Eine Arbeit von Otto Thiel⁶ behandelt nach einer kurz umrissenen Aufzählung und Würdigung des bisherigen Schrifttums über den Zusammenhang zwischen Brandstiftung und Sexualität⁷ einen einzigen Fall, der insofern bemerkenswert ist, als hier der Trieb zur Brandstiftung nach frühzeitig eintretendem, jahrelang herrschendem, übermäßigem Geschlechtstrieb (schon während der Schulzeit ausschweifende Selbstbefriedigung, die während der Ehe und vieler außerehelicher Sexualbeziehungen noch fortduert) im Anschluß an ein Sittlichkeitsverbrechen (unzüchtige Handlungen mit einer 8jährigen Nichte) zum Durchbruch kam. Der Untersuchte P. beging innerhalb eines halben Jahres 10 Brandstiftungen⁸. Sein Gefühl dabei beschrieb er in eindringlichen, stark sexuell gefärbten Redewendungen⁹. „Es sei wie ein gewisser Rausch gewesen, von der Umwelt habe er dabei nichts gesehen. Wenn es dann brannte, sei er ruhiger gewesen und habe onaniert . . . Am Brennen selbst habe er keinen Genuß und keine Befriedigung gehabt und er sei ganz erschrocken gewesen, wenn er den Rauch bemerkt habe“¹⁰.

Es leuchtet ein, daß auch hier die Brandstiftung nicht als ein isolierter monomaner Trieb, vielmehr als ein Glied in der Kette einer geschlechtlichen

¹ H. Többen, Zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin: Julius Springer 1917. — ² Ihrlich, a. a. O. S. 26. — ³ Geill, Mschr. Kriminalpsychol. 13, 321—339 (1922). — ⁴ Wulffen, Der Sexualverbrecher. Berlin 1923. S. 351. — ⁵ Ihrlich, a. a. O. S. 59, Anm. 4 u. 5. — ⁶ Otto Thiel, Brandstiftung als sexuelle Perversion. Tübinger Diss. 1934. — ⁷ Thiel, a. a. O. S. 3—5. — ⁸ Thiel, S. 11. — ⁹ Thiel, S. 12. — ¹⁰ Ebenda.

Übererregung beurteilt wird, die sich vorher in den verschiedensten Perversionen geäußert hatte. *Thiel* wertet die Brandstiftung seines Falles als „eine Form sexueller Perversion¹“ und versucht die Zusammenhänge zwischen Feuer und Sexualität verständlich zu machen.

Zwei Fälle ähnlicher Art, die von dem vielerfahrenen Grazer For- scher *Michel* veröffentlicht wurden, dürfen hier mit dem Hinzufügen Erwähnung finden, daß *Michel* dem Geschlechtsleben in der Ätiologie der Brandstiftung eine große Bedeutung zuerkennt. Bei dem ersten Fall handelte es sich um eine sexuell sehr erregbare Frau, die 2 Brände angelegt hatte, um mit ihrem Liebhaber, der sie eine Zeitlang vernachlässigt hatte, zusammenzutreffen und mit ihm geschlechtlich zu verkehren. — Der zweite Fall betraf einen erheblich verwahrlosten Schneidergesellen, der einen Brand angelegt hatte, um während der allgemeinen Verwirrung einen Notzuchtsakt an einer alleinstehenden Frauensperson zu verüben².

Abschließend äußert sich *Michel* zum Brandstiftungstrieb im ablehnenden Sinne, und zwar folgendermaßen: „Wenn ich zum Schlusse selbst zum Pyromanie-Begriffe Stellung nehmen soll, will ich vor allem sagen, daß ich während meiner 30jährigen forensischen psychiatrischen Tätigkeit keinen einzigen Fall zu begutachten hatte, bei dem ich im Zweifel gewesen wäre, ob nicht vielleicht doch der Anlaß zur Brandstiftung in einem solchen krankhaften Trieb zu suchen wäre; wo das Motiv nicht greifbar zutage lag, war bei einer genauen Zergliederung des Falles doch immer ein Grund zu finden, der genügende Klärung lieferte.“ Die „triebhafte Neigung zur Brandstiftung bei einem sonst geistig gesunden Menschen“ lehnt *Michel* als „singuläre Krankheitserscheinung“ ab und damit auch den Brandstiftungstrieb als Monomanie³.

Bei einem Fall, den *Oskar Fischer* (Prag) in einem Aufsatz⁴ heranzieht, könnte man immerhin zuerst dem Gedanken an einen monomanen Trieb zur Brandstiftung Raum geben: Ein junger Mann, der bei 5 Bränden nie in den Verdacht der Täterschaft gekommen war, gestand bei einem 6. Brand alle Taten sofort ein. Nach dem ersten Brände „mußte er immer wieder an das Feuer denken, konnte sich nicht mehr helfen, er mußte wieder Feuer sehen und legte das zweite Feuer; so ging es auch mit den übrigen Brandstiftungen.“ Die nähere Untersuchung ergab aber doch, daß im Unterbewußtsein wieder der Sexualtrieb wirkte. „Auf die Frage, wann er seine erste Erektion bekam, antwortete er prompt: „Vor etwa 1½ Jahren, als ich das erstemal zufällig als Zuschauer bei einem Brände war““. Der junge Täter war körperlich

¹ *Thiel*, a. a. O. S. 28. — ² *R. Michel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 25, 1—7 (1935). — ³ *R. Michel*, Mschr. Kriminalpsychol. 1934, 472—517. — ⁴ *O. Fischer*, Z. Neur. 144, 148—154 (1933).

besonders auch in sexueller Hinsicht sehr zurückgeblieben und erklärte selbst, er würde nur durch den Gedanken an Feuer, auch Träume von Feuer, besonders aber durch den Anblick eines Feuers geschlechtlich erregt. Wenn ich den Fall *Fischers* selbst interpretiere, so kann man sagen, daß das Verlangen nach einer auf normalem Wege nicht oder nur schwer erreichbaren sexuellen Befriedigung sich in einer Brandstiftung durch Fehlleitung Luft machte.

Auf einer ähnlichen Ebene liegt eine kürzlich von mir begutachtete Brandstiftung, die ein 15jähriges Mädchen verübt hatte.

Im August 1939 war bei einem Landwirt E. in G. ein Brand ausgebrochen, durch den das Wohnhaus und die Scheune und Stallung völlig zerstört worden war. Kurz nach 11½ Uhr hatte das Landjahrädchen Anna in der Scheune das Feuer wahrgenommen und Feuerlärm geschlagen. Der Besitzer war durch das Feuer überrascht worden. E. sagte aus, daß er zur Zeit des Brandausbruches mit dem Pflichtjahrädchen Anna allein zu Hause gewesen sei. Sie habe ihn auf den Brand aufmerksam gemacht: „Herr E., hören Sie mal in der Scheune.“ Der Verdacht des E. richtete sich sogleich auch gegen dieses Landjahrädchen neben anderen zu Unrecht verdächtigen Ferienkindern. Anna soll angeblich im Alter von 2 Jahren an Kopfgrippe gelitten haben, ohne daß der Hausarzt diese Angabe hätte bestätigen können. Am 10. VIII. 1936 beschloß ein Erbgesundheitsgericht die Sterilisierung wegen Schwachsinsns erheblichen Grades. Das Erbgesundheitsobergericht beschloß hingegen am 13. X. 1936 Einstellung des Verfahrens, nachdem Anna am 13. X. 1936 leidliche Antworten gegeben hatte und der Einfluß der Umgebung und Erziehung noch nicht abzuschätzen war. Im August 1939 stellte ein Außendienstarzt einer Heilanstalt fest, daß Anna an Debilität leide; es müsse aber berücksichtigt werden, daß sie in ihrer Entwicklung durch einen Sprachfehler und durch das ungünstige häusliche Milieu gehemmt worden sei. Die Ansicht, daß bei der Erbkrankverdächtigen nach Überführung in eine geeignete Umgebung und Erziehung eine Nachreife eintreten könne, habe sich bestätigt. Im Alter von 12 Jahren konnte sie weder lesen noch schreiben. Bei der Entlassung aus der Schule war sie aber so weit, daß sie langsam lesen konnte. Der Stiefvater soll nicht gut zu ihr gewesen sein, weshalb sie ins Waisenhaus kam. Als E. den Brand sah, fragte er die Anna sofort: „Mädchen, das hast du doch nicht gemacht?“ worauf sie ihm antwortete: „Nein“ und meinte, wenn sie gelogen hätte, wolle sie sofort umfallen und tot sein. Im September 1939 gab sie an, daß ihr Stiefvater sie aus dem Hause geworfen habe. Auf die Frage, warum sie Herrn E. rufen wollte, da sie doch angenommen hatte, das Knistern käme von den um das Haus stehenden Pappelbäumen, erklärte sie: „Das Knistern war so stark geworden, daß ich nicht mehr annahm, es käme von den Pappelbäumen, sondern von einem Brande. Deshalb wollte ich Herrn E. rufen. Ich traf ihn in der Waschküche. Auf dem Wege in der Nähe von K. standen T. und V. an der Hecke. V. sagte mir, er wisse schon, was bei E. los sei. In der Zeit schlügen die Flammen schon durch das Dach. Heinrich E. hatte den Brand schon gesehen, er kam mir entgegen. Ich half bei den Löscharbeiten.“ Auf die Frage einer Frau, ob sie es gemacht hätte, sagte Anna, daß sie es nicht gewesen sei. „Ich wollte dann umfallen und tot sein. Ich habe nicht daran gedacht, meine Angaben so einzustellen, als wenn ich den Verdacht auf V. ablenken wollte.“ Später sagte Anna: „Ich habe eingesehen, daß ich mit meinen Lügen nicht durchkomme. Ich habe die Scheune angesteckt. Warum, kann ich nicht sagen. Ich hatte ein komisches Gefühl im Bauch, als wenn ich Feuer sehen müßte. Mit Streichhölzern, die ich vom Feueranmachen noch in meiner Schürze hatte,

steckte ich den auf der rechten Seite liegenden Roggen an. Ich steckte das Stroh in der Höhe von 1 m an, sah Feuer und ging zurück in das Wohnhaus. Ich mußte E. Bescheid sagen. Ich hatte Angst, ihm mitzuteilen, daß die Scheune brenne, weil er dann vielleicht annahm, ich hätte die Scheune angesteckt. Als ich morgens Feuer im Küchenherd machte, kam mir schon der Gedanke, die Scheune anzustecken. Damit ich nicht auffallen sollte, habe ich meine Aussage so eingestellt, als wenn Günther V. die Scheune angesteckt haben könnte. Schon morgens, als mir der Gedanke kam, dachte ich daran, die Tat so auszuführen, daß auch V. in den Verdacht kommen könnte.“ Im September 1939 wurde Anna wieder vernommen und gestand ein, daß sie das erstmal gelogen hatte. „Beim Feueranmachen war es mir so, als wenn ich unwohl wäre. Ich hatte den Drang, ein großes Feuer zu sehen. Jetzt faßte ich den Entschluß, die Scheune anzustecken. Zu diesem Zwecke steckte ich die Streichholzschatzkel in die Schürzentasche. Ich war zweimal draußen, um nachzusehen, wann eine günstige Gelegenheit wäre. Als ich sah, daß die beiden Jungens sich entfernt hatten, schien mir der richtige Augenblick gekommen. Ich schaute um, ob ich auch gesehen würde. Weil es nicht der Fall war, zog ich die beiden Scheunentore auseinander, ging in die Scheune bis an den Roggenhaufen, bückte mich und steckte das Stroh an. Ich benutzte nur ein Streichholz. Ich hatte Angst, man könne es hören, wenn ich die beiden Scheunentore wieder zuschöbe. Ich wußte, daß sie quietschten. Ich wollte mal Feuer sehen. Ich hatte ein Gefühl im Bauch, als wenn meine Zeit käme.“ Vorher hatte sie gesagt, daß das komische Gefühl im Bauch verschwunden wäre, als sie über die Tenne zurückging. — Im September 1939 berichtete ein Kriminalsekretär, daß Anna überführt sei. Sie mache einen etwas schwachsinnigen Eindruck, verfüge über geringe Kenntnisse. Man müsse sie zu den Hilfsschülern zählen. Sie konnte nicht gut lesen und schreiben, war aber auch raffiniert. Sie galt früher in einer Dienststelle als frisch und verlogen. Die Beamten, die sie vernommen hatten, bezeichnete sie als „Dofmänner“. Nach Angabe der Frau E. hat Anna im April mit den Lügen begonnen, während sie vorher ganz ordentlich gewesen sei. April 1939 sei die Zeit gewesen, als zum ersten Male die Regel bei ihr eintrat. In der Familie Annas bestand ein Tiefstand von Moral und Sitte: der Großvater väterlicherseits war Alkoholiker. Einer der Söhne dieses Großvaters war wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestraft. Die jüngeren Kinder dieses Großvaters bettelten und vagabundierten. Anna versäumte die Schule, war stark gefährdet. Die Eltern wohnten in einer Hausbaracke in primitiven Verhältnissen. Der Vater war Gelegenheitstrinker. Die Schwester eines Fürsorgeheims hielt Anna für beschränkt. Sie könne einen Flicken nicht ordentlich einsetzen. — Anna war lang aufgeschlossen, ausgesprochener Hochwuchs. Hatte deutlichen Sprachtic. Wesen linkisch, verschämt und primitiv. Seelisches Tempo stark verlangsamt. Aufmerksamkeit herabgesetzt.

Die unehelich geborene Anna wurde von mir in einem Gutachten als durch Alkoholismus, Kriminalität, Arbeitsscheu und Vagabondage der Vorfahren belastetes Mädchen bezeichnet. Zu diesem bedenklichen Ahnenerbe gesellte sich ein sehr abträgliches Milieu des Elternhauses, dessen sittlicher Tiefstand nicht geeignet war, die durch genotypische Belastung verkümmerte Persönlichkeitsanlage zu einer günstigen Entwicklung zu bringen, zumal das Schulschwänzen dazu beitrug, den durch Unterwertigkeit des Gehirns bedingten Schwachsinn in das Strombett einer Fehlentwicklung im Sinne einer sittlichen Verwahrlosung zu lenken, die sich nach außen hin durch ausgesprochene Ver-

logenheit und Frechheit kundgab. Der nachgewiesene angeborene Schwachsinn ging in diesem Falle überwiegend mit intellektuellen Defekten, Fehlleitung des Trieblebens, wie auch mit Urteilsschwäche und mangelhaften rückläufigen Assoziationen einher. — Die Frage nach der Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 51 Abs. 1 wurde verneint, da Anna durchaus ihr Unrecht einsah, ja sogar mit ausgesprochenem Raffinement bei Ausübung der Tat vorging, indem sie lügnerisch ihre Unschuld beteuerte, den Verdacht mit geschickten Argumenten von sich ablenkte und den Günther V. der Tat verdächtigte. Sie wurde dagegen als vermindert zurechnungsfähig bezeichnet, da einmal eine verständige Begründung der Tat in der Angabe „ich wollte weg“ nicht erkannt werden konnte, vielmehr vermißt wurde. Dagegen wiesen nach meinem Gutachten Äußerungen der Beschuldigten in eindeutiger Weise auf geheimnisvolle tiefenpsychologische Triebkräfte der mit der Menstruation verbundenen Vorgänge hin, auf die ich in meiner im Jahre 1917 erschienenen Einzelschrift „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“ hingewiesen habe. Ganz offenbar haben sich die von mir erwiesenen mit den Menses zusammenhängenden, sexuell oder doch mindestens erotisch gefärbten Vorgänge so entladen, daß sie kurzschnellmäßig zu einer Brandstiftung führten: „Ich hatte ein komisches Gefühl im Bauch, als wenn ich Feuer sehen müßte. Beim Feueranmachen war es mir so, als wenn ich unwohl wäre. Ich hatte den Drang, ein großes Feuer zu machen.“ Diese Abhängigkeit von dunklen Sexualtrieben in Verbindung mit dem zwingend geführten Nachweis einer angeborenen Geistesschwäche begründete die angenommene verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 RStGB. Dabei wurde jedoch ausdrücklich betont, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit, wie das in diesem Falle dem unbefangenen Beobachter mit aller Deutlichkeit in das Blickfeld des Bewußtseins gestellt werde, mit erhöhter Gefährlichkeit einhergehen könne. Es muß deshalb dem Richter die kriminalpolitische Anregung auf Unterbringung in einer öffentlichen Heilanstalt nach verbüßter Strafe für die Dauer der Gemeingefahr gemäß § 42b Abs. 1 RStGB. nahegelegt werden. — Anna wurde zu 4 Monaten Gefängnis und späterer Unterbringung in einer Heilanstalt im Sinne von § 42b RStGB verurteilt.

Wenn ich eingangs sagte, daß in meiner Arbeit von der im Unterbewußtsein schlummernden Sexualität bei der Entstehung und Auswirkung des Brandstiftungstriebes gesprochen werden solle, so ist die vordringliche Bedeutung dieses zur Brandstiftung führenden Triebes besonders eindeutig.

Sehr einschlägig und fast auf diesen meinen Fall zugeschnitten äußert sich in einem Aufsatz *Anna Elisabeth Hoven*, wenn sie sagt: „Eine

in ihren Zielen ganz vage, unbestimmte Spannung entlädt sich in einer Brandstiftung. — Diese „Dranghandlungen“ haben Beziehungen zum Heimweh und zum Erlebnis der Menses . . . In ihnen lebt ein drückendes Gefühl der Niedergeschlagenheit, und das entspannt sich in einer Brandstiftung“¹. Nach der Verf. „kann man den Trieb zum Feueranlegen mit den mehr oder weniger sexuell gefärbten Menstruationserlebnissen nicht nur kausal, sondern auch inhaltlich über den Weg des Symbols verbinden“².

*Bernhard*³ weist unter Bezugnahme auf *Kräpelins* Erfahrungen darauf hin, daß „die bei weitem größte Zahl der jugendlichen Brandstifter auf das weibliche Geschlecht“ entfalle, „das zur Zeit der Menses besonders stark gefährdet sei“. „Das Gefühl der Vereinsamung und Verlassenheit“ scheine „hierbei wesentlich zu sein.“

Rudolf Michel betont, es könne „keinem Zweifel unterliegen, daß sich gerade bei Jugendlichen nicht selten dunkle Regungen des Geschlechtslebens in Brandlegungen entäußern“⁴. Auch *Bychowski* erkennt an, „daß das Sexuelle doch häufig eine Rolle bei der Brandstiftung spiele“, während er die Auffassung *Schmids*, der die Brandstiftung „als eine Ersatzhandlung“ auffaßt, „die einer Libidostauung Abfluß verschaffen solle“, ablehnt⁵.

Wenn *Rudolf Michel* in seiner eben genannten Arbeit ausführt, er stimme mit *Birnbaum* und mir in der Ansicht überein, daß es keinen einheitlichen Brandstiftungstrieb gebe, so kann ich auch auf Grund meiner in dieser vorliegenden Arbeit niedergelegten Erfahrungen ihm zustimmen, nachdem ich den „monomanen Brandstiftungstrieb“ schon in meiner im Jahre 1917 erschienenen *Einzelschrift*⁶ abgelehnt hatte. Demgemäß kann ich mich folgerichtig der Ansicht *Warner Georges*, der sich noch 1932 für *Pyromanie* aussprach⁷, nicht anschließen.

Die genauere psychologische Analyse der jetzt von mir veröffentlichten Fälle zeigt eindeutig einmal die Tatsache, daß sexuelle Motive zweifellos die Brandstiftung auslösen können; sie beweisen aber auch, daß ein monomaner Brandstiftungstrieb, den ein oberflächlicher Beobachter leicht in diesen beiden Fällen, besonders in dem ersten, hätte annehmen können, nicht in Betracht kam. Denn in dem ersten Falle ergab die genaue Analyse, daß zwar augenscheinlich eine sexuelle Erregung in ihm durch die Brandstiftung ausgelöst wurde, die aber nicht lediglich auf die Brandstiftung, sondern auch auf eine befreundete

¹ Anna Elisabeth Hoven, Zur Psychologie der Brandstifterin. Diss. Köln 1933. S. 14/15. — ² Hoven, a. a. O. S. 16. — ³ Bernhard, Ärztl. Sachverst.ztg 1930, H. 4, 51—60. — ⁴ Michel, Mschr. Kriminalpsychol. 25, 491 (1934). — ⁵ Thiel, a. a. O. S. 23. Vgl. auch Bychowski, Schweiz. Arch. Neur. 1919. — ⁶ H. Többen, Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin: Julius Springer 1917. — ⁷ Warner George, Ref. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 21, H. 4.

Persönlichkeit im Sinne einer homosexuellen Zuneigung abzielte und auf dem Umwege über die Brandstiftung sublimiert wurde. Bei dem zweiten Fall dagegen handelte es sich tatpsychologisch um Triebkräfte, die mit der Menstruation zusammenhingen und kurzschnell ähnlich zu einer Art von Entladung durch die Brandstiftung führten. Auch hatte der Wunsch, aus der Stellung fortzukommen, ganz offenbar eine, wenn auch nur unterbewußte, tatkörperliche Bedeutung.

Die Berechtigung zur Veröffentlichung dieser Arbeit erblicke ich besonders darin, daß es sich bei den dargestellten Brandstiftungen ganz offenbar um Fälle handelt, die eine Abgrenzung von dem von mir abgelehnten sog. monomanen Brandstiftungstrieb trotz scheinbarer Verwandtschaft mit ihm ermöglichen und erfordern.
